



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 4. Juni 2020

RRB Nr. 199 vom 17. April 2020

Bildungsdirektion. Gesetzgebung. Noterlass. Verordnung vom 17. April 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor des Kantons Nidwalden (Kulturnotverordnung)

Bericht / Antrag der Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV) hat an ihrer Sitzung vom 3. Juni 2020 in Anwesenheit von Bildungsdirektor Res Schmid die regierungsrätliche Verordnung vom 17. April 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor des Kantons Nidwalden (Kulturnotverordnung) behandelt. Die Kommission BKV erstattet dem Landrat nach Massgabe von § 92 des Landratsreglementes den folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Für die Ausgangslage im Zusammenhang mit dieser Vorlage wird auf den Sachverhalt im Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 199 vom 17. April 2020 verwiesen.

Die Notverordnung basiert auf der vom Bund am 28. Februar 2020 ausgerufenen besonderen Lage beziehungsweise am 16. März 2020 angeordneten ausserordentlichen Lage, dies nach Massgabe der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung. Diese ausserordentlichen Massnahmen aufgrund des Corona-Virus liessen das gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Leben innert Kürze zu grossen Teilen in sich zusammenfallen. Der Regierungsrat hat daher in Anwendung von Art. 64 Abs. 2 der Nidwaldner Kantonsverfassung (Erlass zeitlich befristeter Noterlasse) in eigener Kompetenz erlassen. Die Noterlasse sind sobald als möglich dem Landrat zu unterbreiten, der über ihre weitere Geltung und Befristung entscheidet. Diese Beurteilung durch das Parlament ist alsdann Gegenstand dieses Verfahrens.

2 Stellungnahme

Die BKV begrüsst das zielgerichtete Handeln von Bund und Kanton im Bereich der Kultur und das Zurverfügungstellen der nötigen finanziellen Mittel in diesem Bereich. Der Regierungsrat

stellte angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung, die aufgrund der Leistungsvereinbarung mit dem Bund von diesem ergänzt wurden.

Die Kulturnotverordnung ist bis 31. Dezember 2020 befristet. Der Regierungsrat hat die Kommission darüber in Kenntnis gesetzt, dass er – im Rahmen seiner Kompetenz nach Art. 64 Abs. 2 KV – rechtzeitig neue Anträge stellen würde, sollte sich dies als notwendig erweisen. Die Kommission sieht demzufolge keine Veranlassung, eine Änderung der Befristung der Kulturnotverordnung vorzunehmen.

3 Antrag

Die Kommission BKV beantragt dem Landrat einstimmig mit 11 : 0 Stimmen, die regierungsrätliche Verordnung vom 17. April 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kultursektor des Kantons Nidwalden (Kulturnotverordnung) ohne Änderung der Befristung unverändert zu genehmigen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BILDUNG, KULTUR UND VOLKSWIRTSCHAFT

Norbert Rohrer
Präsident

RA, lic. iur. Rolf Brühwiler
Sekretär